



Ic21 - 5161.31 -

Hannover, den 16.07.98

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I.S. 1393 - wird der Firma

Diedrich Schröder GmbH & Co. KG  
Wesermünder Str. 21 - 25

27432 Bremervörde

vertreten durch die

Gebr. Schröder GmbH, Bremervörde

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Hans-Otto Schröder

- die ab 05.08.1995 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag

*Nitter*



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)